

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Angesichts des wachsenden Bewußtseins, daß wir Menschen Verantwortung gegenüber den Tieren haben und nicht jede Möglichkeit, Tiere für unsere Interessen zu opfern, nützen dürfen, ist eine strengere Fassung des Tierschutzgesetzes notwendig. Gerade die umfangreichen Tierversuche müssen eingeschränkt und den heute bestehenden ethischen Normen angepaßt werden.

B. Lösung

Schließen gesetzgeberischer Lücken, die sich aus der Praxis mit dem bisher geltenden Gesetz ergeben haben und eine strengere Fassung der Ausnahmeregelungen für Tierversuche und deren Genehmigungsverfahren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Aufbau einer Tierversuchsdatenbank beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) für 1984 und 1985 je ca. 400 000 DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Halbsatz „dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe von Tieren an Personen oder Einrichtungen, denen eine Genehmigung nach § 8 erteilt worden ist“ gestrichen.
- b) In Nummern 4 und 8 werden die Worte „offensichtlich erhebliche“ gestrichen.
- c) In Nummer 5 werden die Worte „auf Schärfe“ gestrichen.
- d) Folgende Nummern 9, 10 und 11 werden angefügt:
 - „9. nicht ausgewachsene, trächtige, kranke, verletzte oder aus Altersgründen gebrechliche Tiere mit Nachnahme zu versenden. Die Versendung von lebenden Tieren mit Nachnahme ist grundsätzlich verboten, wenn nicht gewährleistet ist, daß der Transport nach mindestens sechs Stunden zum Zwecke der Versorgung der Tiere und der Reinigung der Transportbehälter unterbrochen wird,
 10. einem Tier Mittel zur Beeinflussung der Leistung für Wettkämpfe oder Veranstaltung zuzuführen,
 11. zum Fangen, Töten oder zur Abwehr von Tieren Vorrichtungen oder Stoffe zu verwenden, die den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „sowie für das Enthornen von Rindern bis zu einem Alter von zwei Jahren mittels elastischer Ringe“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „von unter vier Tagen alten Ferkeln sowie“ gestrichen.
- c) Die Nummern 4 bis 7 werden gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in seinem Satz 2 wird Nummer 4 gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verboten ist insbesondere

 1. das Kupieren der Ohren und das Kürzen der Schwänze bei Hunden, außer ihre Verwendung als Gebrauchshunde macht dies notwendig,
 2. die Verhinderung von Laut- und Schmerzáußerungen durch Zerstören der Stimmorgane oder auf andere Weise,
 3. Amputationen von Körperteilen, die Verletzungen bei Verhaltensstörungen von Nutztieren vorbeugen sollen.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

- (1) Jede Verwendung von Tieren und Teilen von Tieren für Versuchszwecke ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versuche der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) In der Anzeige sind die Art der Versuche und Zahl der Tiere anzugeben, das Versuchsvorhaben ist zu begründen.
- (3) Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Versuche mit Material tierischer Herkunft gemacht werden, die aus Schlachthöfen oder von anfallendem Material bei Operationen stammen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eingriffe oder Behandlungen am lebenden Tier, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, zu Versuchszwecken sind verboten. Ausnahmen regelt Absatz 2.“
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen, wenn

 1. nachgewiesen wird, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere

Methoden oder Verfahren als im Tierversuch zu erreichen sind,

2. ein gleichartiges Versuchsvorhaben nicht bereits genehmigt wurde und
3. die Versuche zum Vorbeugen, Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch und Tier geeignet und unumgänglich sind.

Insbesondere sind Tierversuche zur Erprobung von Kosmetika, Tabak, Alkohol und anderen Suchtstoffen sowie im wehrmedizinischen Bereich verboten.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden 3 und 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Genehmigung wird auf ein Jahr befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann außerdem nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche ergeben,
2. die erforderlichen Anlagen, Geräte oder anderen sachlichen Mittel sowie die personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche vorhanden sind und
3. die artgerechte Unterbringung und Wartung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind.

Sie muß widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden oder wenn den Vorschriften des § 9 zuwidergehandelt worden ist.“

- e) Der bisherige Absatz 5 entfällt.
- f) Absatz 6 lautet eingangs wie folgt:

„(6) Nicht der Genehmigung, wohl aber der Anzeige nach § 7 bedürfen“.

6. Folgender § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

(1) Wer zu Versuchszwecken Tiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, hat vor Beginn der Versuche einen Beitrag zur Förderung und Entwicklung oder Erfassung von Alternativmethoden nachweislich zu leisten, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen.

(2) Der Förderbeitrag besteht in der Entrichtung eines Betrages in Höhe von 50 vom Hun-

dert der Gelder, die für das Tierversuchsvorhaben benötigt werden.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt die Einrichtungen bekannt, die zum Empfang von Förderbeiträgen nach Absatz 2 berechtigt sind.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auf das unerläßliche Maß zu beschränken.“

- b) In Nummer 4 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, dürfen im Rahmen einer Fortbildung an einer Hochschule oder einer staatlichen wissenschaftlichen Einrichtung nur zur Spezialausbildung vorgenommen werden. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 3, 4 und 5 und § 9 erteilen.“

9. Die Überschrift des Siebten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Tierhandel, Tierzucht“.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer gewerbsmäßig mit Tieren handelt, hat sich von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilen zu lassen. Dies gilt nicht für Personen, die mit landwirtschaftlichen Nutztieren aus dem eigenen Betrieb handeln.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für natürliche und juristische Personen, die gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten oder Tiere zur Schau stellen.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „hat dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen“ durch die Worte „hat sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung erteilen zu lassen“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Zurschaustellen von Tieren, das mit Leiden der Tiere verbunden ist, ist verboten. Insbesondere ist die Ausstellung von Tieren in Schaufenstern verboten.“

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Es ist verboten, Tiere auf Merkmale zu züchten oder durch Zucht zu erhalten, die für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder sein können.“
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Es ist verboten, mit Affen und Halbaffen sowie Raubkatzen (felidae mit Ausnahme der Hauskatze) zu handeln; dies gilt nicht für Zoologische Gärten und ähnliche Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen.“
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Es ist verboten, Vorrichtungen und Stoffe zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung in den Verkehr zu bringen, deren Verwendung laut diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften unzulässig ist.“
11. Folgender § 11 a wird eingefügt:
- „§ 11 a
- (1) Die Genehmigung nach § 11 ist zu versagen oder zurückzuziehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person
 - a) die erforderliche Zuverlässigkeit oder
 - b) die für eine artgemäße und verhaltensgerechte Haltung und Pflege der Tiere sowie die für Kundenberatung erforderlichen Fachkenntnisse nicht besitzt oder
 2. die für die artgemäße Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlichen Räume und Einrichtungen nicht vorhanden sind oder
 3. die Fachkunde der zuständigen Behörde nicht nachgewiesen wird.
- (2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen der Nachweis der Fachkunde als erbracht gilt.“
12. In § 12 Satz 1 wird das Wort „Wirbeltiere“ durch die Worte „Lebende oder tote Wirbeltiere sowie deren Erzeugnisse,“ ersetzt.
13. In § 13 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie deren Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die zuständigen Behörden ziehen zu Entscheidungen über die Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 8 ein Genehmigungsgremium hinzu, zu dem neben beamteten Tierärzten Sachverständige der einschlägigen Bereiche, die nicht an Tierversuchen beteiligt sind, und Vertreter des Tierschutzes zu berufen sind. Besteht in dem Gremium kein Konsens, kann die zuständige Behörde ein Versuchsvorhaben nur mit begründeter Entscheidung genehmigen.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Zur Durchführung dieses Gesetzes richtet der Bund beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eine Datenbank ein, in der alle Ergebnisse aus Versuchsvorhaben nach §§ 7 und 8 gespeichert und den zuständigen Behörden zugänglich sind.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, zu verpflichten, Zweck, Zahl und Art der Tiere sowie die Versuchsergebnisse der Datenbank beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zur Verfügung zu stellen.“
15. Folgender § 16 a wird eingefügt:
- „§ 16 a
- Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag jeweils ein Jahr und drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes. Darin ist insbesondere auf die zur Durchführung dieses Gesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen, auf den Stand der Entwicklung alternativer Methoden zur Ersetzung von Tierversuchen sowie auf dem Tierschutz dienende Forschungsvorhaben einzugehen.“
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Nummern 1 und 2 wird das Wort „Wirbeltier“ jeweils durch das Wort „Tier“ ersetzt.

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, bei der Haltung, Pflege, Unterbringung oder Beförderung ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
4. an einem Wirbeltier entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt, ohne Tierarzt zu sein,
5. einem Verbot des § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 einen Eingriff vornimmt,
6. entgegen § 7 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. einen Versuch entgegen § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung oder entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 ohne die geforderte Vorbildung oder Fachkenntnis durchführt,
8. entgegen § 8a Abs. 1 einen Förderungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder entgegen § 8a Abs. 3 als Empfänger solcher Beiträge diese nicht ordnungsgemäß verwendet,
9. entgegen § 9 Abs. 1 als Leiter eines Versuchsvorhabens oder als ein Vertreter nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 sorgt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 oder 3 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht aushändigt,
11. als verantwortlicher Leiter entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Aufsicht bei Eingriffen oder Behandlungen führt, ohne die in § 10 Abs. 2 Satz 2 geforderte Vorbildung oder Fachkenntnis zu haben oder entgegen § 10 Abs. 1 Tierversuche durchführt oder durchführen läßt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ohne Genehmigung eine dort bezeichnete Tätigkeit ausübt oder einem Verbot der Absätze 5 bis 8 zuwiderhandelt,

13. entgegen § 12 ein Wirbeltier oder Teile sowie Produkte von Wirbeltieren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt oder hält,

14. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 16 Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäftsräumen, Wirtschaftsgebäuden, Transportmitteln oder Wohnräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet,

15. einer nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, §§ 13 oder 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist,

16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt oder

17. einer Vorschrift der §§ 1 bis 5 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 9 und 15 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

18. In § 21 wird nach den Worten „Genehmigung nach § 8“ das Wort „Absatz 1“ gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1983

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I.**

Das Tierschutzrecht ist Ausdruck einer ethischen Grundhaltung unserer Kultur- und Rechtsentwicklung, nach der der Obhut des Menschen anvertraute Tiere Schutz genießen. Dies drückt sich in dem Grundsatz des § 1 des zur Zeit gültigen Tierschutzgesetzes aus, der heißt:

„Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Zum einen zeigt sich in den Jahren der Praxis mit dem Tierschutzgesetz von 1972, daß es in seiner Fassung viele Erwartungen zur Verbesserung des Tierschutzes nicht erfüllt hat. Zum anderen aber — und dies ist sehr wichtig — gibt es eine Weiterentwicklung ethischer Normen in unserer Gesellschaft an der zentralen Stelle der Güterabwägung zwischen dem Interesse des Menschen und dem Interesse der Tiere. Das bisher geltende Tierschutzgesetz läßt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Tod für das Tier überall dort zu, wo es einen vernünftigen Grund gibt, d. h. wo es dem Menschen nützlich ist. Diesen gesellschaftlichen Konsens gibt es nicht mehr. Inzwischen ist dies Bewußtsein unserer Verantwortung gegenüber dem Tier gewachsen, dem wir zur Entwicklung unseres Selbstverständnisses als höchstentwickeltes Wesen mit moralischer Verantwortung viel verdanken. Heute muß die Frage „dürfen wir alles tun, was uns nützt“ hinsichtlich der Tiere verneint werden. In die Güterabwägung wird auch die Qualität des Nutzens gegenüber dem Tierleid gestellt. Tod oder Qual für menschlichen Luxus oder nur aus wirtschaftlichem Interesse ist nicht gerechtfertigt. Die vorliegende Novellierung trägt dieser Entwicklung dadurch Rechnung, daß Tierversuche nur geduldet werden, wenn sie dem Vorbeugen, Erkennen und Heilen von Krankheiten bei Mensch und Tier dienen.

Das zweite wichtige Anliegen des Tierschutzes, die Massentierhaltung, nimmt dieser Novellierungsvorschlag an dem Punkte auf, daß Manipulationen an Tieren, die Auswirkungen von Verhaltensstörungen durch bestimmte Formen der Haltung lindern sollen, nicht mehr erlaubt sind. Die wesentlichen Verbesserungen müssen über Verordnungen zur artgerechten Tierhaltung geleistet werden.

Darüber hinaus werden einige Verbesserungsvorschläge gemacht, an den Stellen, an denen es sich gezeigt hat, daß es für die Behebung von Mißständen, wie z. B. die Ausstellung von Tieren in Schau fenstern von Zoohandlungen, Vogeltod in Reb- schutznetzen, Fallen, Import von Produkten tierischer Herkunft, bei denen der Verdacht auf tier-

schutzwidrige Behandlung im Ausland besteht usw., keine gesetzgeberische Handhabe besteht.

II.

Die hier tangierten gesetzlichen Regelungen sollten als wichtiger Schritt zur Verbesserung des Tierschutzes entsprechend dieser Neufassung geändert werden beziehungsweise neu erlassen werden.

III.

Der Entwurf berücksichtigt Vorschläge und Anregungen einer Reihe von Tierschutzgruppen, von denen hier der Deutsche Tierschutzbund, der Bundesverband der Tierversuchsgegner und der Bonner Arbeitskreis für Tierschutzrecht genannt seien.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 3)***Zu Buchstabe a*

Alte, kranke und gebrechliche Tiere, die in der Obhut des Menschen standen, würden bei der Abgabe an eine Versuchsinstitution noch zusätzlich zu ihrem Leid, Angst und Streß ausgesetzt. Dies ist ethisch nicht zu rechtfertigen.

Zu Buchstabe b

Film, Werbung, Schaustellung und Ausbildung mit Tieren können nur akzeptiert werden, wenn keine Schmerzen, Schäden oder Leiden damit verbunden sind. Gleiches gilt für die Verabreichung von Fut- ter.

Zu Buchstabe c

Kein Tier sollte an einem anderen Tier abgerichtet oder geprüft werden, die Worte „auf Schärfe“ sind überflüssig.

Zu Buchstabe d

Die Versendung von Tieren per Nachnahme führt immer wieder zu Leiden dieser Tiere. Mit Nummer 9 sollen diese Mißstände abgeschafft werden. Nummer 10 soll auch vom Tierschutzgesetz her die Möglichkeit geben, gegen Manipulation am Tier zur Leistungsbeeinflussung vorgehen zu können, da diese Manipulationen sich schädigend auf die Tiere auswirken.

Nummer 11 soll die gesetzliche Grundlage darstellen, bestimmte Fangeinrichtungen und Abwehre-

richtungen, in denen sich immer wieder Tiere Verletzungen zuziehen und teilweise qualvoll sterben, zu verbieten.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Das Enthornen von Rindern mittels elastischer Ringe bereitet den Tieren offensichtlich Schmerzen. Bei älteren Rindern darf deshalb nur die Enthornung unter Betäubung stattfinden.

Zu Buchstabe b

Für das Kürzen von Schwänzen bei Ferkeln gibt es bei artgerechter Haltung keinen Grund und sollte deshalb nicht erlaubt werden.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Das Kupieren der Ohren von Hunden aus Modegründen soll nicht mehr erlaubt werden. Dies stellt eine unnötige Verstümmelung dar.

Zu Buchstabe b

Neben den Verstümmelungen aus Modegründen ist es auch nicht zu rechtfertigen, Tiere in ihren Reaktionen wie Laut- und Schmerzäußerungen zu hindern, da hiermit nur verdeckt wird, warum sie so reagieren. Statt ihre Situation zu verbessern, wird ihnen durch die Verhinderung artgemäßer Reaktion noch ein weiterer Streß zugefügt.

Bestimmte Formen der industriellen Massentierhaltung haben vermehrt zu Verhaltensstörungen geführt, bei denen Tiere sich gegenseitig Verletzungen zufügen. Amputationen von Körperteilen wie Schwänzen und Kürzen der Schnäbel können das Leiden dieser Tiere nicht beheben. Zum Schutz dieser Tiere, die diese Körperteile für artgerechte Lebensäußerungen brauchen, müssen diese Amputationen verboten und auf eine artgerechte Haltung gedrungen werden.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Jährlich werden Millionen von Tieren nur deshalb gezüchtet, gehalten und getötet, um Material für Versuche zu haben. Dies fällt im Sinne dieses Gesetzes nicht unter den Begriff Tierversuch. Trotzdem verlangt die Ethik auch hier eine klare Einschränkung auf das unerläßliche Maß. Mit einer Anzeigepflicht mit Begründung wird eine gesetzliche Grundlage zur Kontrolle gegeben, die die Einschränkung des „Tierverbrauchs“ ermöglichen soll. Deshalb sind Versuche, bei denen Tiere nicht speziell hierfür getötet werden, sondern das tierische Material quasi Nebenprodukt anderer Nutzung der Tiere durch den Menschen ist, von dieser Anzeigepflicht befreit.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a

In der bisherigen Fassung wurden Tierversuche einem Genehmigungsverfahren unterworfen. Das Ziel, die Tierversuche auf das Notwendige zu beschränken, wurde nicht erreicht. Tierversuche finden nach wie vor in großem Umfang statt. Es muß deshalb im Gesetz selber deutlich gemacht werden, daß Tierversuche nur begründete Ausnahme sein dürfen, die die Gesellschaft heute noch toleriert. Dies wird in der vorgeschlagenen Fassung deutlich.

Zu Buchstabe b

Eine effektive Einschränkung der Tierversuche kann es nur geben, wenn die Ausnahmerebedingungen strenger gefaßt werden. Die Freiheit der Wissenschaft findet seine Grenze an den allgemein sittlichen Vorstellungen. Erkenntnisstreben allein genügt als Begründung für Tierleid danach nicht mehr allein. In der Güterabwägung Tierleid gegen Nutzen für den Menschen kann Tierleid auch bei Kosmetika, Tabak, Drogen und im Bereich der Bundeswehr nicht mehr toleriert werden. Tierversuche dürfen nur noch genehmigt werden, wenn sie der Abwehr von Leid bei Mensch und Tier dienen.

Eine solche Leitlinie wurde inzwischen auch von der Deutschen Tierärzteschaft im Codex Experiendi (Baden-Baden 1983) verabschiedet.

Zu Buchstabe c

Die Änderung hat redaktionelle Gründe.

Zu Buchstabe d

Die Genehmigungen werden auf ein Jahr begrenzt. Dies dient der besseren Überprüfbarkeit. Nach einem Jahr muß neu beantragt werden, und somit können neue wissenschaftliche Erkenntnisse in das Genehmigungsverfahren eingehen.

Zu Buchstabe e

Der Inhalt dieses Absatzes wird im neuen Absatz 5 geregelt.

Zu Buchstabe f

Auch die Tierversuche, die nicht einem Genehmigungsverfahren unterliegen, da sie durch andere gesetzliche Regelungen gefordert werden, werden durch die Einführung der Anzeigepflicht einer besseren Kontrolle unterworfen.

Zu Nummer 6 (§ 8a)

Die Tatsache, daß für viele Tierversuche heute noch keine alternativen Methoden zur Verfügung stehen, ist für eine breite Öffentlichkeit unerträglich. Für die Erfassung solcher Methoden wird nur ein Bruchteil der Forschungsgelder, die in Tierversuche gesteckt werden, aufgewendet. Wenn schon Tiere in einer unserer Kultur unwürdigen Weise

gequält werden sollen, müssen diejenigen, die dafür verantwortlich sind, ihren Beitrag dazu leisten, andere Methoden zu finden, entweder indem sie selbst Alternativforschung auf- und ausbauen oder ihren finanziellen Beitrag dazu leisten.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Einschränkung auf das unerläßliche Maß nach wissenschaftlicher Erkenntnis soll ausschließen, daß auch wirtschaftliche oder sonstige Gründe dazu führen, am Tierversuch festzuhalten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Tierversuche im Rahmen der normalen Hochschul- ausbildung müssen nicht sein. Anschauung kann auch durch Filme und andere Hilfsmittel vermittelt werden. Manuelle Fertigkeiten bei Medizinerinnen und Tiermedizinerinnen sollten besser durch frühzeitige Heranführung an den Patienten und kleinere Therapiehandlungen unter Aufsicht geschehen. Tierversuche erreichen hier nur, daß die Ehrfurcht vor dem Leben verlorengeht. Ausnahmen sollte es nur geben, wenn es wirklich auf Fingerfertigkeit im Rahmen von Spezialausbildungen ankommt, die mühsam erworben werden muß und die dann am narkotisierten Tier, das nach dem Versuch nicht mehr aufwacht, erprobt werden.

Zu Nummer 9

Auch tierschutzrelevante Probleme der Tierzucht bedürfen der gesetzlichen Regelung und sollen in diesen Abschnitt aufgenommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Angesichts der immer wieder auftretenden Mißstände im Tierhandel ist es notwendig geworden, den Handel mit Tieren zu verbessern. Die hier vorgeschlagene Genehmigungspflicht erlaubt es den zuständigen Behörden, die Zuverlässigkeit und den Fachkundenachweis überprüfen zu können. Da der Tierschutz als wichtiges Gemeinschaftsgut anerkannt ist, ist dieser Eingriff in die Berufswahl zulässig. Auch die Züchtervereine können nicht ausgenommen werden, da bei gewerbsmäßiger Zucht tierschutzgerechte Haltung und Unterbringung der Tiere kontrolliert werden müssen.

Zu Buchstabe b

Die Sonderregelung für das Reisegewerbe kann entfallen, da dieses unter die Regelung des Absatzes 1 fällt.

Zu Buchstabe c

Dieser Absatz soll für Personen, die gewerbsmäßigen Handel vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben haben, die üblichen Übergangsregeln schaffen.

Zu Buchstabe d

Das Zurschaustellen von Tieren ist oft mit Läden für die Tiere verbunden. Dies soll durch tierschutzgerechte Haltungsformen verhindert werden. Das Zurschaustellen von Tieren in Schaufenstern zoologischer Handlungen ist für die Tiere unter allen Haltungsbedingungen eine Belastung und muß daher verboten werden.

Zu Buchstabe e

Entwicklungen in der Tierzucht haben besonders aus Modegründen dazu geführt, daß Tiere auf Grund ihrer genetischen Veranlagungen voraussehbare Schäden erleiden, die ihr Wohlbefinden stark beeinträchtigen. Dies gilt z. B. für Extreme in der Hundezucht. Bisher gab es keine gesetzliche Handhabung, dagegen vorzugehen.

Zu Buchstabe f

Entsprechend zum Schweizer Tierschutzgesetz soll auch in der Bundesrepublik Deutschland der Handel mit Affen und Raubkatzen nur noch Einrichtungen unter wissenschaftlicher Leitung erlaubt sein, da die private Haltung dieser Tiere artgemäß und verhaltensgerecht nicht möglich ist und deshalb auch nicht vom Handel angeboten werden kann.

Zu Buchstabe g

Unter dieses Verbot fallen alle Einrichtungen, die den Anforderungen von Verordnungen nach § 2 Abs. 2 sowie Vorrichtung nach der in § 10 neu eingefügten Nummer 11 nicht entsprechen. Die zuständige Behörde kann so bereits vorbeugend in den Handel eingreifen.

Zu Nummer 11 (§ 11a)

Der neue § 11a regelt im einzelnen die Gründe für die Versagung oder Rücknahme der Genehmigung. Besonders die Fachkunde bei Haltung und Kundenberatung, die auch das Abraten vom Kauf einschließen sollte, kann den Tieren viel Leid ersparen.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Die Verhinderung der Einfuhr von Wirbeltieren, bei denen der Verdacht besteht, daß sie im Ausland tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren, muß dringend auch auf tote Tiere und Erzeugnisse von Tieren erweitert werden, da es bisher keine Rechtsgrundlage gibt, aus Tierschutzgründen z. B. die Einfuhr von Robbenfellen oder Gänseleberpasteten von gestopften Tieren zu verbieten, wenn nicht dies auf EG-Ebene geregelt wird.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Wegen der zahlreichen tierschutzrelevanten Aspekte, die eine Haltung von Tieren wildlebender Arten mit sich bringt, soll der § 13 um eine solche Ermächtigung ergänzt werden.

Zu Nummer 14 (§ 15)*Zu Buchstabe a*

Die bisherigen Genehmigungsverfahren haben sich angesichts der komplizierten und weitgefächerten Wissenschaftsgebiete als unzureichend erwiesen. Für die Beurteilung der Notwendigkeit von Tierversuchen müssen Sachverständige hinzugezogen werden. Auch ein Anwalt der Tiere sollte in diesem Gremium vertreten sein. Die Verpflichtung auf eine Begründung, wenn ein Versuchsvorhaben ohne Konsens des Genehmigungsgremiums genehmigt wird, soll dazu dienen, die Entscheidungen einer besseren Transparenz zu unterwerfen.

Zu Buchstabe b

Die Einrichtung einer Datenbank soll dazu dienen, daß das Genehmigungsgremium die Aussagen des Antragstellers auf die Unumgänglichkeit des geplanten Tierversuchsvorhabens überprüfen kann. Doppelversuche und evtl. Alternativen können so rechtzeitig erkannt werden.

Zu Buchstabe c

Um die Ziele, die § 15 verfolgt, erreichen zu können, müssen die Daten auch vollständig in die Datenbank einfließen. Schwierigkeiten, die durch das Patentrecht entstehen könnten, sollen in einer Rechtsverordnung z. B. durch Kauf von Informationen durch Dritte geregelt werden.

Zu Nummer 15 (§ 16a)

Die vielfältigen Probleme des Tierschutzes und die besondere Bedeutung des Tierschutzes in unserer Gesellschaft rechtfertigt, daß die Volksvertretung

sich diesem Problem regelmäßig zuwendet, um evtl. neue Initiativen ergreifen zu können.

Zu Nummer 16 (§ 17)*Zu Buchstabe a*

Die vorgesehene Erhöhung des Strafrahmens auf drei Jahre trägt dem zunehmenden gesellschaftlichen Gewicht des Tierschutzes Rechnung.

Zu Buchstabe b

Wahrscheinlich sind nicht nur Wirbeltiere leidensfähig. Die Bestrafung von Tierquälerei sollte sich deshalb auch auf Wirbellose beziehen.

Zu Nummer 17 (§ 18)

Die Neufassung der Bußgeldvorschrift berücksichtigt die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes.

Der Bußgeldrahmen wurde erhöht. (Siehe Begründung zu § 17)

Zu Nummer 18 (§ 21)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 2

Angesichts der umfangreichen Änderungen scheint eine Neufassung erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

